

Die preußischen Provinzen und ihre Verfassungsordnung

1815 bis 1933

Die hauptsächlichlichen Grunddaten:

Berlin

ab 1920 eigenständige Provinz, Regierungsbezirk und dezentralisierte Einheitsgemeinde
884 qkm, 4.2 Mio. Einwohner (1933)

Brandenburg

39900 qkm, 4.1 Mio. Einwohner (1911)

39039 qkm, 2.75 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus der Stadt Berlin (1920 ausgegliedert) und den Regierungsbezirken Potsdam (mit 14 Kreisen) und Frankfurt/Oder (mit 16 Kreisen)

Hannover (bis 1866 eigenständiges Königreich)

38474 qkm, 2.3 Mio. Einwohner (1911)

38787 qkm, 3.7 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Landdrosteien (Regierungsbezirken) Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich sowie der Berghauptmannschaft Klausthal (bald nach 1868 aufgelöst).

Hessen-Nassau (bis 1866 eigenständige Staaten: Kurfürstentum Hessen(-Kassel), Herzogtum Nassau und Freie Stadt Frankfurt)

15693 qkm, 1.7 Mio. Einwohner (1911)

16845 qkm, 2.6 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

Hohenzollern (bis 1849 zwei eigenständige Fürstentümer)

1142 qkm, 66000 Einwohner (1911)

1142 qkm, 73000 Einwohner (1933)

bestehend aus den Kreisen Sigmaringen und Hechingen; bildet einen eigenständigen Regierungsbezirk (Sigmaringen) und ab 1900 auch die Funktion einer Provinz.

Kleve-Berg (1815-1824)

1824 mit der Provinz Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt

Niederrhein (1815-1824)

1824 mit der Provinz Kleve-Berg zur Rheinprovinz vereinigt

Ostpreußen

36987 qkm, 1.96 Mio. Einwohner (1911)

36992 qkm, 2.4 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Gumbinnen und Königsberg (Preußen) und seit 1922 Marienwerder (Westpreußen) sowie dem neu gebildeten Regierungsbezirk Allenstein. 1824-1878 mit Westpreußen zur Provinz Preußen vereinigt.

Pommern

30112 qkm, 1.5 Mio. Einwohner (1911)

30269 qkm, 1.9 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Stettin (mit 12 Kreisen und einer kreisfreien Stadt), Köslin (mit 12 Kreise) und Stralsund (mit 4 Kreise); der Regierungsbezirk Stralsund wurde später dem Regierungsbezirk Stettin eingegliedert.

Posen (Großherzogtum und Provinz)

28962 qkm, 1.75 Mio. Einwohner (1911)

bestehend aus den Regierungsbezirken Bromberg und Posen (1920 größtenteils an Polen).

Rheinprovinz

26992 qkm, 4.7 Mio. Einwohner (1911)

23973 qkm, 7.6 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf, Koblenz, Aachen und Trier; bis 1900 zählte auch der Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollersche Lande) dazu.

Sachsen

25242 qkm, 2.6 Mio. Einwohner (1911)

25527 qkm, 3.4 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Schlesien

40307 qkm, 4.2 Mio. Einwohner (1911)

bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau (mit 23 Kreisen und einer kreisfreien Stadt), Oppeln (mit 17 Kreisen) und Liegnitz (mit 19 Kreisen und einer kreisfreien Stadt); 1922 wurde der Regierungsbezirk Oppeln als Provinz Oberschlesien ausgegliedert.

Schleswig-Holstein

18903 qkm, 1.2 Mio. Einwohner (1911)

15072 qkm, 1.6 Mio. Einwohner (1933)

gleichzeitig Regierungsbezirk mit 19 Kreisen und einer kreisfreien Stadt (Altona).

Westfalen

20206 qkm, 2.4 Mio. Einwohner (1911)

20214 qkm, 5.0 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Minden, Münster und Arnberg.

Westpreußen

25516 qkm, 1.4 Mio. Einwohner (1911)

bestehend aus den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder (1920 größtenteils an Polen). 1824-1878 mit Ostpreußen zur Provinz Preußen vereinigt.

Grenzmark Posen-Westpreußen (ab 1922 gebildet aus den bei Deutschland verbliebenen Teilen der Provinz Posen und einem Teil von Westpreußen)

7714 qkm, 340000 Einwohner (1933)

gleichzeitig Regierungsbezirk

Niederschlesien (ab 1922)

26600 qkm, 3.2 Mio. Einwohner (1933)

bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz

Oberschlesien (ab 1922)

9714 qkm, 1.5 Mio. Einwohner (1933)

gleichzeitig Regierungsbezirk

Die Provinzialverwaltung (1815-1876/89)

Die innere Administration der preußischen Provinzen lag ab 1815 bei den Oberpräsidien und den Regierungen in höherer Instanz ob (Oberpräsident, Regierungspräsident). Die Regierungspräsidien, an deren Spitze ein Oberpräsident, gewöhnlich zugleich auch Regierungspräsident der in der Hauptstadt der Provinz, seinem Sitze, befindlichen Regierung (Regierungsbezirk), steht, kreiert durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 und die [Verordnung vom 30. April 1815](#), sind die obersten Verwaltungsbehörden in den Provinzen, deren Wirkungskreis durch die Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 festgelegt worden ist. Derselbe umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, die nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern auch außerhalb des Kreises der eigentlichen Regierungsgeschäfte liegen (ständische Angelegenheiten, öffentliche Institute, Sicherheits- und Sanitätsanstalten, Strom- und Straßenbauten ect.), die Verhandlungen mit den kommandierenden Generalen, die Wahrnehmung des Jus circa sacra bei den Katholiken, die Beaufsichtigung der Presse, den Vorsitz bei den Provinzialschul- und Medicinalkollegien ect., die Oberaufsicht über die Regierungsbezirke, Steuerektionen und Generalkommissionen zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Provinz, die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden bei außerordentlichen Veranlassungen ect.. Die Oberpräsidien sind dem Staatsministerium untergeordnet. In Pommern steht außerdem traditionell an der Spitze der Verwaltung der volljährige Thronerbe.

Durch [Gesetz wegen der Anordnung der Provinzialstände](#) vom 5. Juni 1823 kam es zu solcher Einrichtung; diese hatten über alle ständischen Angelegenheiten der Provinz Beschluß zu fassen.

Die Provinzialordnungen (1876/89 - 1918)

1. Entstehung der Provinzialordnungen

Die preußische Provinzialverfassung hatte, anders als die Kreisverfassung, schon im Zug der großen Hardenbergschen Staatsreform ihre gesetzliche Regelung erfahren. Die danach in den Provinzen zu bildenden Provinzialstände waren Vertreter des ritterschaftlichen, des städtischen und des bäuerlichen Grundbesitzes. Diese besitzständische Form war schon bei seiner Einführung ein Anachronismus ([Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden](#) vom 30. April 1815, [Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände](#) vom 5. Juni 1823). Gleichwohl kam es während eines halben Jahrhunderts nicht zu einer zeitgemäßen Reform. Es war ein Verdienst des Innenministers Friedrich Eulenburg, daß er nach der Kreisverfassung auch die Reform der Provinzialverfassung gegen vielfältige Widerstände durchzusetzen vermochte. Zwar blieb Eulenburgs Entwurf der Provinzialordnung von 1873 in der zuständigen Kommission des Abgeordnetenhauses stecken. Den zweiten Entwurf aber brachte er nach lebhaften Auseinandersetzungen mit Konservativen und Liberalen am 16. April 1875 im Abgeordnetenhaus, unter einigen Änderungen am 1. Juni 1875 auch im Herrenhaus zur Annahme. Bei dem notwendig gewordenen erneuten Durchgang stimmte das Abgeordnetenhaus am 7. Juni, das Herrenhaus am 12. Juni zu.

Die für die fünf altpreußischen Provinzen (Preußen, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin), Pommern, Schlesien und Sachsen geltende Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. 335) trat am 1. Januar 1876 in Kraft. Unter dem Innenminister Puttkamer schlossen sich entsprechende Provinzialordnungen für die Provinzen Hannover am 7. Mai 1884 (GS. 237), Hessen-Nassau am 8. Juni 1885 (GS. 242), Westfalen am 1. August 1886 (GS. 254), Rheinprovinz am 1. Juni 1887 (GS. 249) und Schleswig-Holstein am 27. Mai 1888 (GS. 191

an. Die seit 1878 aus der Provinz Preußen wiedererrichtete Provinz Westpreußen erhielt ihre eigene Provinzialordnung am 19. Mai 1889 (GS. 108). Schließlich erlangte auch der keiner Provinz angehörende Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern) durch die Hohenzollersche Amts- und Landesordnung vom 9. Oktober 1900 (GS. 324) die Stellung eines selbständigen Provinzialverbandes. Dagegen wurde die neue Provinzialverfassung in der Provinz Posen nicht eingeführt, doch wurde die Provinzialverwaltung auch hier neu durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 geregelt.

2. Der Inhalt der Provinzialordnungen

Das Kernstück der neuen Provinzialverfassung war, nach dem Vorbild der Kreisverfassung, die Zweiteilung der Provinzen in einen staatlichen Verwaltungsbezirk ("Provinz") und einen kommunalen Selbstverwaltungskörper ("Provinzialverband").

An der Spitze der "Provinz" stand der **Oberpräsident** als Vertreter der Staatsregierung; ihm war als beschlußfassendes Organ der **Provinzialrat** beigegeben, zu dessen Mitgliedern zwei staatliche Beamte und fünf vom Provinzialausschuß gewählte Provinzialvertreter gehörten.

Die Organe des "Provinzialverbandes" waren der von den Kreistagen und den Vertretungen der kreisfreien Städte, also indirekt gewählte **Provinziallandtag**, der von diesem zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse gewählte **Provinzialausschuß** und der auf Lebenszeit (nach 1919 auf 6-12 Jahre) vom Provinziallandtag gewählte **Landesdirektor** oder Landeshauptmann (als Vorsitzender des Provinzialausschusses und mit exekutiven Aufgaben Betraute, er wurde von Landesräten unterstützt und galt als Vertreter des Provinzialverbandes nach Außen); die Wahl des Landesdirektors bedurfte der königlichen Bestätigung. Die Amtsbezeichnung Landesdirektor war grundsätzlich festgelegt, doch setzte sich mit der Zeit fast überall der an die ständische Überlieferung anklingende Titel "Landeshauptmann" durch. Nur die Provinz Brandenburg behielt für den leitenden Beamten des Provinzialverbandes die Bezeichnung "Landesdirektor" bei. In Hannover bildete sich an der Spitze des Provinzialverbandes das kollegialistische "Landesdirektorium", dem der "Landesdirektor" vorstand.

Der Sitz des Oberpräsidenten und der des Provinzialverbandes waren in der Regel identisch; nur in drei Provinzen bestanden Abweichungen, nämlich in der Provinz Brandenburg (Oberpräsident: Potsdam, Provinzialverband: Berlin), in der Provinz Sachsen (Oberpräsident: Magdeburg, Provinzialverband: Merseburg) und in der Rheinprovinz (Oberpräsident: Koblenz, Provinzialverband: Düsseldorf).

Der Provinziallandtag hatte als Legislativorgan des Provinzialverbandes vornehmlich über den Erlaß von Provinzialstatuten (Satzungen) und Reglements (Verordnungen) sowie über die Feststellung des Provinzialhaushaltsplans und die Erhebung von Provinzialabgaben zu entscheiden. Der Provinzialausschuß und der Landesdirektor (Landeshauptmann) dagegen führten die Verwaltung des Provinzialverbandes im Rahmen der diesem durch Gesetz zugewiesenen Selbstverwaltungsaufgaben. Die Aufsicht über den Provinzialverband lag in der Hand des Oberpräsidenten; bei der Aufsicht über die Gemeinden und Kreisverbände wirkte der Provinzialrat mit.

3. Entwicklung nach 1918

Um die Funktionsfähigkeit der inneren Verwaltung nicht zu stören, hatten die neuen Inhaber der preußischen Staatsgewalt in den ersten Monaten nach der Revolution von einem Wechsel

in den leitenden Verwaltungsbehörden abgesehen. Von April 1919 ab aber verfügten sie eine durchgreifende und schnelle Neubesetzung, vor allem an der Spitze der Provinzen, in die das preußische Staatsgebiet eingeteilt blieb.

Von den bisherigen Provinzen ging der Hauptteil der Provinzen Posen und Westpreußen mit dem Friedensschluß verloren; die Restbestände, die beim Hauptteil des Reichs lagen, bildeten ab 1922 die Provinz (oder Grenzmark) Posen-Westpreußen. Der Teil der Provinz Westpreußen, der direkt an Ostpreußen grenzte, wurde als Regierungsbezirk Marienwerder Teil der Provinz Ostpreußen. Die Provinz Schlesien wurde 1922 in zwei Provinzen (Nieder- und Oberschlesien) aufgeteilt und aus der Provinz Brandenburg wurde die Stadt Berlin herausgelöst. Diese bildete ab 1. April 1920 gleichzeitig eine Provinz, einen Regierungsbezirk und eine dezentralisierte Einheitsgemeinde mit dem Namen Groß-Berlin.

Durch die [Verfassung Preußens von 1920](#) wurde festgelegt, daß auch die Provinziallandtage in direkter Wahl gewählt werden muß. So wurden die Provinziallandtage (in Posen-Westpreußen und Hohenzollern: Kommunallandtage, in Berlin: Stadtverordnetenversammlung) in direkter Volkswahl auf vier Jahre gewählt.

Quellen: E.R.Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789
Langhans-Ratzeburg, Die Verfassungen des Erdballs 1927
Preußen-Ploetz, 1987
© 17. Oktober 2001